

Mitten in der Zeitenwende

Die Welt befindet sich im Wandel und dieser Wandel ist anders. Für solche tiefgreifenden Veränderungen ist der Begriff der Zeitenwende geprägt worden. Er passt sehr gut. Und dennoch kann man die Enttäuschung nicht verbergen, dass die Ampelregierung, die diesen Begriff in die politische Diskussion brachte, mit ihren Handlungen weit hinter den damit geschürten Erwartungen zurückblieb.

Zur Zeitenwende kommt jetzt auch noch Donald Trump. Mit seiner Wahl zum Präsidenten der USA werden auf die ohnehin schon unter Druck stehende deutsche Wirtschaft ungemütliche Zeiten zukommen. Der chemischen Industrie ist klar: Das Geschäftsmodell, das jahrzehntelang so gut funktionierte, wird sich ändern müssen. Lange Zeit hat uns die industriebasierte und exportorientierte deutsche Volkswirtschaft an die Spitze der erfolgreichsten und wettbewerbsfähigsten Nationen gebracht und gehalten. Doch schon seit 2018 begann der Schrumpfungsprozess der Industrieproduktion, dessen Fortsetzung zu befürchten ist. Dazu tragen die angekündigten amerikanischen Strafzölle und geopolitische Krisen wie Russlands Krieg gegen die Ukraine genauso bei wie eine lahmende Weltkonjunktur.

Darüber hinaus hat die deutsche Wirtschaft international an Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft verloren. Zu diesem vom Institut der deutschen Wirtschaft getroffenen Befund kommen unzureichende private und öffentliche Investitionen als Bremse für Wachstum und Dynamik hinzu. Wie oft schon hat die chemische Industrie auf die schlechten Rahmenbedingungen in Deutschland hingewiesen, ohne dass dies in der Politik zum Handeln und Ergebnissen geführt hätte. Im internationalen Vergleich sind die Energiepreise zu hoch und die Infrastruktur zu schlecht. Eine Modernisierung bleibt aus. Dass die deutsch-amerikanischen Beziehungen sich weiter verschlechtern dürften, ist eine weitere Belastung. Trump wirft den Deutschen vor, von den USA mehr profitiert zu haben als andere Länder. Es habe seine wirtschaftliche Stärke genutzt, um in seine eigenen Sozialsysteme zu investieren und sich zum Beispiel bei der Verteidigung auf die USA verlassen.

Diese Kritik ist nicht unberechtigt. Sie wurde teilweise auch schon von Trumps Vorgängern vorgetragen, wenn auch nicht in dieser aggressiven Art und Weise. Es wird hohe Staatskunst erfordern, mit diesen Herausforderungen diplomatisch und zielführend umzugehen. Die war bei der Ampel nicht zu sehen. Moritz Schularick vom Kieler Institut für Weltwirtschaft spricht davon, dass Deutschland auf die massiven außenwirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Herausforderungen nicht vorbereitet sei. Er sieht unser Land im vielleicht schwierigsten Moment in der Geschichte der Bundesrepublik.

Die Politik der neuen Bundesregierung wird auf vielen Feldern mit großen Herausforderungen konfrontiert sein. Ob Migration, Handel, Technologie oder Verteidigung: Ein "Weiter so!" wie in der Vergangenheit ist ausgeschlossen. Neben der äußeren Sicherheit ist eine neue Wirtschaftspolitik erforderlich. Sie kann nur den Schwerpunkt auf eine klare Angebotspolitik setzen. Wir brauchen dringend Investitionen und Innovationen, die überall wo möglich gezielt gefördert werden müssen.

Der Abbau der Bürokratie ist ein Mantra, das die chemisch-pharmazeutische Industrie immer wieder vorgetragen hat. Die Chance, gehört zu werden, dürften sich mit der neuen Bundesregierung verbessern. Auch niedrigere Energiekosten und der Abbau von steuerlichen Belastungen für Unternehmen gehören schon seit Jahren zum Forderungskatalog unserer Branche.

Hoffen wir, dass geopolitischer Druck von außen und wirtschaftlicher Druck von innen einen Mentalitätswandel in Politik und Gesellschaft erzeugen, der den Standort Deutschland wieder wettbewerbsfähig macht.



Dr. Birgit Schwab1. Vorsitzende des VAA



Boehringer Ingelheim gewinnt zum vierten Mal den Deutschen Chemie-Preis

Anfang Dezember 2024 ist Boehringer Ingelheim bereits zum vierten Mal mit dem Deutschen Chemie-Preis des VAA ausgezeichnet worden.

Auf dem Werksgelände des Unternehmens in Ingelheim nahm Dr. Fridtjof Traulsen, Vorsitzender der Geschäftsführung der Boehringer Ingelheim Deutschland GmbH, den Preis persönlich entgegen. Stephan Ständer, Werksleiter Wesseling/Knapsack beim Vorjahressieger Lyondellbasell, hielt die Onlinelaudatio.

Aus Sicht der Jury des VAA sei es in diesem Jahr eine einfache Entscheidung gewesen, erklärt VAA-Vorstandsmitglied Dr. Monika Brink auf der Preisverleihung am 3. Dezember 2024. "Die diesjährige VAA-Befindlichkeitsumfrage bestätigte nicht nur den kontinuierlichen Aufstieg von Boehringer Ingelheim im Gesamtranking seit 2016, sondern belegte eindrücklich die anhaltend positive Performance des Unternehmens. Seit 2020 erzielte Boehringer Ingelheim immer wieder eine Wertung auf den obersten Plätzen des Rankings."

Brink verwies insbesondere auf die ausgezeichnete Bewertung im Zusatzranking Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere. Es zeige vorbildhaft, wie gute Personalarbeit funktioniere. "Das wird von den Fach- und Führungskräften honoriert." Sie katapultierten Boehringer Ingelheim bei den Fragen nach flexiblen Arbeitsmodellen, dem Wiedereinstieg nach einer familienbedingten Auszeit, der beruflichen Entwicklung in Teilzeit, zeitlicher Flexibilität und den umfassenden Leistungen für Familien an die Spitze der Befindlichkeitsumfrage 2024.

Die Verleihung des Deutschen Chemie-Preises fand in der Unternehmenszentrale bei Boehringer in Ingelheim statt.

Vonseiten des Vorjahressiegers Lyondellbasell betonte der Werksleiter Wesseling/Knapsack Stephan Ständer in einer Videobotschaft: "Boehringer Ingelheim überzeugt nicht nur mit herausragenden Innovationen und exzellenter Forschung, sondern auch mit bemerkenswerten Ergebnissen in der VAA-Befindlichkeitsumfrage. Es ist diese Unternehmenskultur, die es den Mitarbeitenden ermöglicht, ihr volles Potenzial zu entfalten und gemeinsam Großes zu erreichen."

In seiner Dankesrede betonte der Vorsitzende der Geschäftsführung der Boehringer Ingelheim Deutschland GmbH Dr. Fridtjof Traulsen: "Wir sind froh und stolz, dass wir, Boehringer Ingelheim, erneut mit dem Deutschen Chemie-Preis ausgezeichnet wurden. Und wir sehen diese Auszeichnung als Ansporn, unseren Einsatz für gute Arbeit und gute Arbeitsplätze in Deutschland fortzusetzen. Die verbesserte Gestaltung der Arbeitsplätze, eine hohe Flexibilität, verbunden mit der Integration aller Menschen, sind für uns essenzielle Aspekte, um den zunehmenden Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt aktiv zu gestalten. Die pharmazeutische Industrie ist eine Schlüsselindustrie für die Transformation und damit die Zukunft Deutschlands."

Den Chemie-Preis verleiht der VAA bereits seit 2008. Grundlage für die Entscheidung ist die <u>VAA-Befindlichkeitsumfrage</u>, die jährlich unter 10.000 Fach- und Führungskräften in den größten 23 Chemie- und Pharmaunternehmen in Deutschland durchgeführt wird.



Headsetsystem als Überwachungseinrichtung? Gesamtbetriebsrat bestimmt mit!

Ein Headsetsystem, das es den Vorgesetzten ermöglicht, die Kommunikation unter Beschäftigten mitzuhören, ist im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes eine technische Einrichtung, die zur Arbeitnehmerüberwachung bestimmt ist. Seine Einführung und Nutzung unterliegt auch dann der betrieblichen Mitbestimmung, wenn die Gespräche nicht aufgezeichnet oder gespeichert werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Konzern hatte 2018 mit seinem Gesamtbetriebsrat eine Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossen, um Headsets für die Beschäftigte zur internen Kommunikation in den Filialen des Unternehmens einzuführen. Das Headsetsystem wurde über ein Internetportal von der zentralen IT-Abteilung des Konzerns in Dublin verwaltet und kam seit 2021 zum Einsatz. Die einzelnen Headsetgeräte wurden dabei keinem bestimmten Arbeitnehmer zugeordnet, sondern täglich nach dem Zufallsprinzip aus dem Gerätepool entnommen und nach Arbeitsende dorthin zurückgelegt. Es wird weder durch das System selbst noch außerhalb von ihm überprüft oder aufgezeichnet, welcher Arbeitnehmer wann welches Gerät genutzt hat. Auch eine Aufzeichnung von Sprachsignalen oder Geräuschen durch das System ist technisch nicht möglich. Für die Führungskräfte, in dem Fall Manager und Supervisoren, und jeweils einen Arbeitnehmer in bestimmten Bereichen bestand eine Nutzungsverpflichtung, ansonsten verwendeten die Beschäftigten das System auf freiwilliger Basis.

Der Betriebsrat einer Filiale des Unternehmens war der Ansicht, die Nutzung der Headsets unterliege seiner Mitbestimmung und klagte vor dem Arbeitsgericht. Das Headsetsystem sei eine technische Einrichtung, die zur Überwachung des Verhaltens und der Leistung der Beschäftigten geeignet sei. Da die Kommunikation nicht in andere Betriebe übertragen werde, sei der Filialbetriebsrat und nicht der Gesamtbetriebsrat für die Angelegenheit zuständig. Sowohl das Arbeitsgericht als auch Landesarbeitsgericht wiesen den Antrag des Filialbetriebsrats ab.

Auch das Bundesarbeitsgericht (BAG) lehnte den Antrag des Filialbetriebsrats ab (<u>Urteil vom 16. Juli 2024</u>, <u>Aktenzeichen: 1 ABR 16/23</u>), da das Headsetsystem im gesamten Unternehmen eingeführt wurde und somit sämtliche Betriebe des Unternehmens betraf. Es wurde zudem einheitlich von der IT-Zentrale verwaltet, weshalb aus Sicht des BAG ein zwingendes Erfordernis für eine unternehmenseinheitliche Regelung bestand. Somit stand dem Gesamtbetriebsrat das Mitbestimmungsrecht zu.

Das BAG stellt in seinem Urteil ausdrücklich klar, dass die Einführung und Anwendung des Headsetsystems der betrieblichen Mitbestimmung unterlag. Es sei eine technische Einrichtung, die aufgrund ihrer Nutzungsmöglichkeiten dazu bestimmt ist, das Verhalten oder die Leistung von Beschäftigten zu überwachen, weil die in der Filiale tätigen Führungskräfte damit die Kommunikation der anderen Arbeitnehmer, die ebenfalls ein Headset verwenden, jederzeit mithören konnten.

VAA-Praxistipp

Das Urteil des BAG zeigt, dass es bei der Frage, ob eine technische Einrichtung zur Überwachung der Beschäftigten bestimmt ist, nicht allein auf technische Aspekte wie etwa eine fehlende Aufzeichnung von Gesprächen über ein Headsetsystem ankommt. Im vorliegenden Fall sah das BAG die Überwachung bereits dadurch als gegeben an, dass Führungskräfte die Gespräche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über das System mithören konnten.



Steuerfreiheit von Aufstockungsbeträgen nach dem Altersteilzeitgesetz

In der Rubrik Steuer-Spar-Tipp des VAA-Newsletters geben die Experten des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps jeden Monat Ratschläge zur Steueroptimierung.

Aufstockungsbeträge für Altersteilzeit bleiben steuerfrei, auch wenn sie erst nach Renteneintritt ausgezahlt werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. Geklagt hatte ein Ehepaar, das gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurde: Der Ehemann war bis Juli 2015 in Altersteilzeit tätig und erhielt neben seinem Arbeitsentgelt einen steuerfreien Aufstockungsbetrag. Im Jahr 2017, also nach seinem Renteneintritt, erhielt er eine Auszahlung aus einem Unternehmensprogramm, die teilweise als Aufstockungsbetrag für die Altersteilzeit berechnet wurde. Das Finanzamt besteuerte den gesamten Betrag als Arbeitslohn, während das Ehepaar den Aufstockungsbetrag als steuerfrei geltend machte. Der Ehemann ist Mitglied des VAA, der das Verfahren aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung dieser steuerrechtlichen Fragestellung gestützt hat."

BFH: Voraussetzungen für die Steuerfreiheit erfüllt

Das erstentscheidende Finanzgericht entschied, dass der Aufstockungsbetrag steuerfrei ist, auch wenn er nach dem Eintritt in den Ruhestand ausgezahlt wurde. Entscheidend ist, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit im Zeitraum der Altersteilzeit erfüllt waren. Dieser Entscheidung stimmt der BFH zu. Der Zweck der Steuerbefreiung ist es, Anreize für eine vorzeitige Reduktion der Arbeitszeit zu schaffen, was hier gegeben war (BFH-Beschluss vom 24. Oktober 2024, Aktenzeichen: VI R 4/22).

Aufstockung und Besteuerung bei Altersteilzeit

Für Altersteilzeit, Aufstockungsbeträge und deren Steuerfreiheit gelten folgende Voraussetzungen:

Altersteilzeitvereinbarung: Beschäftigte müssen eine Altersteilzeitvereinbarung mit dem Arbeitgeber abgeschlossen haben, die auf einem Tarifvertrag, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Individualvereinbarung basiert.

Aufstockungsbetrag: Der Arbeitgeber muss das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 Prozent aufstocken. Diese Aufstockung kann auch weitere Entgeltbestandteile umfassen, die nicht zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen.

Persönliche Voraussetzungen: Beschäftigte müssen die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 2 des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) erfüllen, das heißt, sie dürfen noch nicht im Ruhestand sein.

Zeitraum der Altersteilzeit: Die Steuerfreiheit gilt für den Zeitraum, in dem die Beschäftigten in Altersteilzeit tätig sind. Der Aufstockungsbetrag muss für diesen Zeitraum geleistet werden, auch wenn die Auszahlung erst nach dem Eintritt in den Ruhestand erfolgt.

Keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich: Es ist nicht erforderlich, dass die Altersteilzeit nach § 4 AltTZG durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert wird. Die Steuerfreiheit gilt auch dann, wenn der Förderanspruch des Arbeitgebers erlischt oder nicht besteht.

Die Voraussetzungen sollen sicherstellen, dass die Steuerbefreiung nur für Beschäftigte gilt, die tatsächlich in Altersteilzeit tätig sind und deren Arbeitsentgelt entsprechend aufgestockt wird.

www.steuertipps.de



Dr. Torsten Hahn ist Leiter der Abteilungen Publishing & Medienproduktion des VAA-Kooperationspartners Wolters Kluwer Steuertipps.



Kurzmeldungen

VAA-Einkommensumfrage startet im Februar 2025

Wie haben sich die Fixgehälter und Boni der außertariflichen und leitenden Angestellten in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in diesem Jahr entwickelt? Antworten darauf liefert die jährlich durchgeführte Einkommensumfrage des VAA. Außerdem helfen ihre Aussagen zur Karriereentwicklung bei der Planung der eigenen beruflichen Laufbahn. Im Februar 2025 geht Deutschlands umfangreichste Gehaltsumfrage unter hochqualifizierten Fach- und Führungskräften in ihre nächste Runde. Es besteht wie im Vorjahr die Möglichkeit, schriftlich oder online an der Studie teilzunehmen. Die VAA-Einkommensumfrage läuft bis Ende März 2025. Wissenschaftlich ausgewertet wird die Umfrage von der RWTH Aachen University unter Leitung von Prof. Christian Grund. Seit 2004 erfolgt die Befragung gemeinsam mit der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh).

European Chemistry Partnering: 2025 erneut im Doppelpack

2025 wird das European Chemistry Partnering (ECP), das renommierte Business-Speed-Dating-Event für die Chemiebranche, wieder in zwei Formaten durchgeführt: Am 12. Februar 2025 gibt es eine große Präsenzveranstaltung in Frankfurt am Main und zwei Wochen später, am 25. und 26. Februar, findet das ECP im Digitalformat statt. Das ECP hat sich seit vielen Jahren etabliert und gilt als eine einzigartige Partneringveranstaltung, die Start-ups, Impulsgeber, Investoren und Industrieunternehmen aus den Bereichen Chemie, Pharma und Biotech zusammenbringt. Herzstück der vom langjährigen VAA-Mitglied und BCNP-Geschäftsführer Dr. Holger Bengs ins Leben gerufenen Veranstaltung sind 20-minütige "Partnerings", die bereits viele Ideen und Innovationen hervorgebracht und neue Partnerschaften geschmiedet haben. Des Weiteren stehen eine Keynote, Podiumsdiskussionen, Unternehmensvorstellungen und Workshops auf dem Programm.

Links

CHEManager E-Mail-Newsletter

Der 14-tägliche E-Mail-Newsletter des CHEManagers liefert die neuesten Nachrichten der Branche auf einen Blick. Die <u>Registrierung</u> ist kostenlos und kann jederzeit widerrufen werden.

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 10 Absatz 3 MDStV: Stephan VAA Geschäftstelle Köln: Mohrenstraße 11-17, 50670 Köln, Tel VAA Büro Berlin: Kaiserdamm 31, 14057 Berlin, Tel. 030 30698

Termine

27.01.2025, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ULA-Politik-Dialog zur Bundestagswahl

mit Bernd Rützel, Mitglied des Bundestags (SPD) und Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Soziales

Veranstalter: ULA Ort: digital

Anmeldung: https://www.ula.de/27-01-ula-politik-dialog-zur-bundestagswahl-mit-bernd-ruetzel-mdb/

13.02.2025, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ULA-Politik-Dialog zur Bundestagswahl

mit Gitta Connemann, Mitglied des Bundestags und Bundesvorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) der CDU/CSU

Veranstalter: ULA
Ort: digital

Anmeldung: https://www.ula.de/13-02-ula-politik-dialog-zur-bundestagswahl-mit-gitta-connemann-mdb/

14.03.2025, 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr Vorstands- und Beiratssitzung

Veranstalter: VAA

Ort: Köln

17.03.2025, 14:15 Uhr bis 17:15 Uhr **Sitzung Kommission Führung**

Veranstalter: VAA Ort: digital

28.03.2025, 13:00 Uhr bis 29.03.2025, 13:00 Uhr

Aufsichtsrätetagung Veranstalter: VAA Ort: Würzburg

Seminar des Führungskräfte Instituts (FKI)

Abfindungen effizient gestalten

Wer als Arbeitnehmer das Unternehmen gegen Zahlung einer Abfindung verlässt, kann durch die richtige Gestaltung hohe Steuerersparnisse erzielen. Da die Grundlagen hierfür bereits im Aufhebungsvertrag gelegt werden, ist es wichtig, optimierende Maßnahmen möglichst frühzeitig zu erörtern. Eine Vielzahl von Abfindungsfällen verläuft nicht optimal. Dabei haben Fach- und Führungskräfte generell ein großes Optimierungspotenzial, von dem viele aber nicht wissen. Abfindungszahlungen führen zu einer Sondersituation mit hohem Beratungsbedarf. In diesem Seminar werden die arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Abfindungszahlungen behandelt. Darüber hinaus werden Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt und wertvolle Hinweise zur Anlage gezahlter Abfindungen gegeben. Das Onlineseminar findet am 11. Februar 2025 von 16:00 bis 18:00 Uhr statt. Referenten sind Gerhard Kronisch (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht), Marion Lamberty (Geschäftsführende Gesellschafterin der FVP Gesellschaft für Finanz- und Vermögensplanung mbH) und Lutz Runte (Partner der Steuerberatung Runte & Partner PartG mbB).

Das komplette Seminarangebot des FKI.